Allgemeinverbindlicher Handlungsleitfaden für Patient:innen, Begleitpersonen und Besucher:innen sowie weitere betriebsfremde Personen



§ 1 – Präambel

- (1) Um den Aufenthalt für unsere Patient:innen in der Deister-Süntel-Klinik so gesundheitsförderlich wie möglich zu gestalten, bitten wir Sie, sich die diese Hausordnung aufmerksam durchzulesen. Sie legt grundsätzliche Regeln fest für einen harmonischen Umgang mit- und untereinander und dient primär dem Wohle unserer Patient:innen sowie einer harmonischen Zusammenarbeit zwischen Patient:innen und unseren Mitarbeiter:innen. Gleichzeitig soll sie die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte Patientenversorgung sowie den sicheren Betrieb der Abteilungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen gewährleisten entsprechende Beachtung und Berücksichtigung wird erwartet.
- (2) Die vorliegende Hausordnung wird gemäß § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) bzw. § 8 der AVB-AOP (ambulantes Operieren) der Deister-Süntel-Klinik GmbH (Krankenhaus) Bestandteil des Behandlungsvertrages.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Patient:innen mit Betreten des Betriebsgeländes und für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Deister-Süntel-Klinik verbindlich.
- (2) Für Begleitpersonen, Besucher:innen und weitere betriebsfremde Personen gelten die Bestimmungen dieser Hausordnung analog.

§ 3 – Zuständigkeiten

- (1) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von den Beschäftigten des Krankenhauses ausgeübt. Dabei obliegt die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechts primär der Geschäftsführung.
- (2) Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (wochentags ab 16:30 Uhr sowie wochenends und feiertags) wird das Hausrecht hilfsweise durch den/die diensthabende:n Ärzt:in und die ltd. Pflegefachkraft ausgeübt.
- (3) Beschwerden über die Nichteinhaltung dieser Hausordnung sind an die ltd. Stationspflege, den/die ltd. Oberärzt:in, die Pflegedienstleitung oder die Geschäftsführung heranzutragen.
- (4) Den Anweisungen des Klinikpersonals ist stets Folge zu leisten; dies gilt insbesondere in Brand- und Katastrophenfällen, aber auch bei sonstigen Hinweisen seitens des Klinikpersonals zur Sicherstellung der ungestörten Patientenversorgung sowie den sicheren Betrieb der Abteilungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen.

§ 4 – Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Patient:innen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, und damit u. U. die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Krankenhauses stören, können aus der weiteren stationären Behandlung nach Rücksprache mit dem/der behandelnden ltd. Oberärzt:in und sofern medizinisch vertretbar ausgeschlossen werden.
- (2) Begleitpersonen, Besucher:innen und andere betriebsfremde Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, und damit u. U. die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Krankenhauses stören, können ebenfalls aus dem Geltungsbereich der Deister-Süntel-Klinik GmbH (§ 2) ausgeschlossen werden
- (3) Bei wiederholten, groben Verstößen (bspw. wiederholtes Rauchen innerhalb der Klinik) gegen die Hausordnung, kann ferner ein Hausverbot durch die Geschäftsführung, sowie hilfsweise durch die in § 3 Abs. 2 genannten Personen, ausgesprochen werden; Zuwiderhandlungen können als Hausfriedensbruch geahndet werden.
- (4) Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Beschädigungen von Klinikeigentum kann Schadensersatz verlangt werden.
- (5) Diebstahl von Klinikeigentum wird strafrechtlich verfolgt.

§ 5 – Allgemeine Verpflichtungen und Bestimmungen

- 1) Anordnungen des Klinikpersonals sind bei Aufforderung stets Folge zu leisten.
- (2) Mit Blick auf ein rücksichtsvolles Miteinander ist im gesamten Geltungsbereich der Deister-Süntel-Klinik GmbH (§ 2) jeglicher unnötiger/ übermäßiger Lärm zu vermeiden.
- (3) Die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie medizinischen Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen sind pfleglich und schonend zu behandeln; technische Anlagen dürfen ausschließlich ihrem Zweck entsprechend verwendet werden; Zuwiderhandlungen können geahndet werden (vgl. § 4).
- (4) Technische und medizinische Geräte und Apparate sowie maschinelle Anlagen dürfen ausschließlich vom oder ausschließlich nach vorheriger Einweisung durch das Klinikpersonal bedient werden; Zuwiderhandlungen können geahndet werden (vgl. § 4).
- (5) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden (bspw. Demontage der Feuermelder, Blockieren von Flucht- & Rettungswegen); Zuwiderhandlungen können geahndet (vgl. § 4) werden.

DSK_Hausordnung [V1] Stand: 25.04.2022 Seite **1** von **6**

Allgemeinverbindlicher Handlungsleitfaden für Patient:innen, Begleitpersonen und Besucher:innen sowie weitere betriebsfremde Personen



- (6) Verunreinigungen der Räumlichkeiten bzw. des Klinikgeländes (einschließlich Gehwege, Garten, Parkgelände u. ä.) sind zu vermeiden; Abfälle sind in den dafür vorgesehen Behältnissen zu entsorgen.
- (7) Der Zugang und Aufenthalt in Räumlichkeiten des Klinikpersonals sowie Betriebs- und Wirtschaftsbereiches ist Patient:innen, Begleitpersonen und Besucher:innen nicht gestattet; weiteren betriebsfremden Personen (bspw. Fremdfirmen) ist ein Aufenthalt nur nach Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung gestattet.
- (8) Das Mitbringen von Tieren innerhalb der Räumlichkeiten des Krankenhauses ist nicht gestattet; Ausnahmen (bspw. Therapiehunde) sind vorab anzumelden und lediglich nach vorheriger Rücksprache mit und Genehmigung durch die Geschäftsführung möglich unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen.
- (9) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- (10) Bei renitenten und/oder gewalttätigen Patient:innen, Begleitpersonen oder Besucher:innen, behält sich das Krankenhaus zum Schutz unserer schutzbefohlenen Patient:innen und Mitarbeiter:innen vor, im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen.

§ 6 – Besondere Regelungen für Patient:innen/ Begleitpersonen

- (1) Patient:innen sind dazu angehalten, sich zu den ärztlichen Visiten, zur Ausführung von Verordnungen (bspw. Physiotherapie) und zu den Mahlzeiten in ihren Zimmern bzw. in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufzuhalten; Ausnahmen stellen Abwesenheitszeiten auf Grund von bspw. Diagnostik dar.
- (2) Bei Aufenthalten außerhalb des Patientenzimmers ist auf angemessene Bekleidung zu achten.
- (3) Patient:innen haben sich den zu ihrer Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektionsund Isoliermaßnahmen zu unterziehen.
- (4) Patient:innen mit infektiösen Erkrankungen dürfen das Patientenzimmer nur mit Genehmigung des ärztlichen Fachpersonals und unter strenger Beachtung angeordneter Maßnahmen verlassen.
- (5) Die Verpflegung der Patient:innen/ Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan bzw. nach evtl. besonderen ärztlichen (diabetologischen) Anordnungen.
- (6) Verderbliche Lebensmittel sind innerhalb von 24 Stunden aufzubrauchen oder zu entsorgen; Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Zimmer aufbewahrt werden.
- (7) Gebrauchsutensilien, die Patient:innen während ihres Aufenthaltes Leihweise zur Verfügung gestellt werden, sind bei Entlassung zurückzugeben; ggf. angefallener Pfand wird zurückerstattet, sofern die Leihgabe unversehrt zurück in den Besitz des Krankenhauses übergeht; bei Verlust oder Beschädigung sind Patient:innen schadensersatzpflichtig (vgl. § 10).

§ 7 – Besuchs- und Ruhezeiten

- (1) Die Besuchszeiten sind täglich von 10:00 bis 20:00 Uhr; nur in Ausnahmefällen und nach zwingender Rücksprache mit sowie dem Einverständnis der zuständigen Stationsleitung sind Besuche nach 20:00 Uhr bis maximal 21:00 Uhr möglich.
- (2) Die Besuchszeiten auf der Intensivstation können von den o. g. Besuchszeiten abweichen; die genauen Besuchszeiten erhalten Sie nach telefonischer Rücksprache unter (05042) 602-0 (Empfang).
- (3) Im Rahmen der Besuchszeiten ist die Mittagsruhe zwischen 12:00 und 14:00 Uhr zu beachten; sofern Besuche in dieser Zeit stattfinden, sind diese aus Rücksichtnahme auf Mit-Patient:innen außerhalb der Patientenzimmer zu empfangen (bspw. Cafeteria; Garten), um die allgemeine Mittagsruhe nicht zu stören.
- (4) Die allgemeine Nachtruhe ist zwischen 22:00 und 06:00 Uhr; während dieser Zeit ist eine erhöhte Rücksichtnahme geboten; Besuche in- und außerhalb der Patientenzimmer sind nicht erlaubt.
- (5) Hinsichtlich der Besuchszeiten und möglicher Sonderregelungen sind grundsätzlich die tagesaktuellen Informationen auf der Internetpräsenz des Krankenhauses (www.dsk-bm.de) zu würdigen; dort möglicherweise hinterlegte Aktualisierungen haben Vorrang zu den hier genannten Bestimmungen.

§ 8 – Verlassen der Station

- (1) Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sind Patient:innen dazu angehalten, das Stationspersonal über eventuelle Abwesenheiten (bspw. Cafeteria, Garten) sowie deren ungefähren Dauer zu informieren.
- (2) Das Verlassen des Krankenhauses kann auf Grund haftungsrechtlicher Vorschriften nur aus zwingenden Gründen sowie nach Rücksprache mit und Freigabe durch den/die ltd. Oberärzt:in gestattet werden. Bei Aufenthalten außerhalb des Geltungsbereichs der Deister-Süntel-Klinik GmbH (§ 2) begeben sich Patient:innen automatisch außerhalb des Haftungsbereiches des Krankenhauses.

DSK_Hausordnung [V1] Stand: 25.04.2022 Seite **2** von **6**

Allgemeinverbindlicher Handlungsleitfaden für Patient:innen, Begleitpersonen und Besucher:innen sowie weitere betriebsfremde Personen



§ 9 – Eingebrachte elektronische Geräte

- (1) Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen ist die Nutzung privater elektronischer Geräte nur sehr beschränkt und lediglich in dem in § 9 aufgeführten Umfang erlaubt.
- (2) Privat eingebrachte elektronische Geräte müssen stets den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Dabei müssen solche zur Benutzung im Krankenhaus mitgebrachte Geräte neben der CE-Kennzeichnung zusätzlich eines der folgenden Sicherheitssymbole (erkennbar am Typenschild des Gerätes) aufweisen:
 - a. GS (Geprüfte Sicherheit)
 - b. VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik)
 - c. TÜV (Technischer Überwachungsverein)
- (3) Sofern die privaten Geräte vorgenannte Erfordernisse erfüllen, dürfen nachfolgend genannte Geräte zur zweckbestimmten Verwendung für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes mitgebracht werden:
 - a. Geräte, die der Körperpflege dienen (bspw. Haartrockner, Rasierapparate, Zahnpflegeprodukte) sowie zugehörige Ladekabel.
 - b. Mobile Endgeräte (bspw. Smartphone, Tablet) sowie zugehörige Ladekabel.
- (4) Vorgenannte Geräte dürfen ausschließlich an die "weißen" Steckdosen angebunden werden; andersfarbige Steckdosen sind ausschließlich medizinischen Gerätschaften vorbehalten.
- (5) Bei Verwendung von Smartphones ist zu beachten, dass die Benutzung in einzelnen klinischen Bereichen (bspw. Funktionsdiagnostik, Röntgen) untersagt ist.
- (6) Das Laden von batteriebetriebenen Fahrrädern/ KFZs u. ä. ist ausschließlich außerhalb des Gebäudes in den dafür markierten Bereichen an den dafür freigegebenen Ladestationen zulässig.
- (7) Mit erlaubter Benutzung vorgenannter, privater Geräte ist ausdrücklich nicht die Haftung des Krankenhauses bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung gleichzusetzen (vgl. § 10); für evtl. verursachte Schäden durch eingebrachte elektronische Geräte sowie daraus entstandene Kosten haftet der Geräteeigentümer/ Verursacher.
- (8) Das Krankenhaus bietet die Nutzung von klinikeigenen Rundfunk-/ Fernsehgeräten an; Rundfunk- und Fernsehempfang ist ausschließlich mittels der hauseigenen Anlage zulässig; die Nutzung privater Rundfunk- oder Fernsehgeräte ist nicht gestattet. Nähere Informationen hinsichtlich der Nutzung und Freischaltung der technischen Anlagen (Rundfunk und Fernsehen, Festnetz-Telefonie) erhalten Sie über unsere administrative Patientenaufnahme oder unter (05042) 602-1240.

§ 10 – Eingebrachte Sachen/ Wertgegenstände; Haftung für eingebrachte Sachen/ Wertgegenstände

- (1) Patient:innen sind dazu angehalten, lediglich die für die Dauer ihres Aufenthaltes notwendigen Kleidungsstücke, Gegenstände und kleinere Geldbeträge für den täglichen Bedarf mit sich zu führen; von größeren Geldbeträgen oder Wertsachen (bspw. Laptops; Schmuck) wird abgeraten; dennoch mitgebrachte Wertgegenstände (bspw. Portemonnaie) bzw. leihweise zur Verfügung gestellte Wertgegenstände (bspw. Schrankschlüssel) sind von Patient:innen beim Verlassen des Zimmers sicher einzuschließen bzw. bei sich zu führen.
- (2) Aus Haftungsgründen ist es dem Klinikpersonal nicht gestattet, Privateigentum von Patient:innen in Verwahrung zu nehmen.
- (3) Im Ausnahmefall von bewusstlosen oder nicht ansprechbaren Patient:innen wird das persönliche Eigentum der betroffenen Person vom zuständigen Klinikpersonal mindestens im 4-Augen-Prinzip festgestellt, schriftlich dokumentiert (Verwahrdokumentation) und auf der betreuenden Station verwahrt bzw. an die nachbetreuende Station übergeben; die verwahrten Gegenstände werden der betroffenen Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt gegen Quittung wieder ausgehändigt.
- (4) Der Nachlass von Patient:innen wird analog zu Absatz 3 vom Stationspersonal in Verwahrung genommen (Verwahrdokumentation) und nur an im Krankenhausinformationssystem hinterlegte Familienangehörige bzw. vorsorgebevollmächtigte/ erbberechtigte Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ausgehändigt; die Aushändigung ist unter Angabe des Umfangs, Datums und der Uhrzeit sowie der empfangenden (Kopie Ausweisdokument) und der aushändigenden Person (Stationspflege/ Empfang) zu dokumentieren und von der empfangenden Person zu quittieren.
- (5) Für den Verlust/ Diebstahl/ die Beschädigung von eigebrachten (Wert-)Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (6) Diebstähle/ Beschädigungen sind umgehend dem Klinikpersonal zu melden und von der geschädigten Person polizeilich anzuzeigen
- (7) Haftungsansprüche wegen Beschädigung oder Verlust von Gegenständen nach Absatz 3 und 4, welche sich nachweislich (gemäß Verwahrdokumentation) auf Station in Verwahrung befunden haben, müssen innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme schriftlich gegenüber der Deister-Süntel-Klinik GmbH geltend gemacht werden; diese Frist beginnt frühestens mit der formalen Entlassung des/ der Patient:in aus dem Krankenhaus.

DSK_Hausordnung [V1] Stand: 25.04.2022 Seite **3** von **6**

Allgemeinverbindlicher Handlungsleitfaden für Patient:innen, Begleitpersonen und Besucher:innen sowie weitere betriebsfremde Personen



§ 11 – Zurückgelassene Sachen/ Fundsachen

- (1) Zurückgelassene Sachen (mit Personen-/ Patientenbezug)/ Fundsachen (ohne Personen-/ Patientenbezug) sind entweder beim Stationspersonal oder am Empfang abzugeben.
- (2) Sofern ein Personen-/ Patientenbezug hergestellt werden kann, wird diese:r von der Station/ dem Empfang benachrichtig mit einer Fristsetzung zur Abholung; dabei erfolgt die Abholung ausschließlich am Empfang des Krankenhauses.
- (3) Bei Fundsachen oder bei zur Abholung ausstehenden zurückgelassenen Sachen, leitet die Stationspflege/ das Reinigungsteam die Sache an den Empfang weiter zur weiteren Verwahrung/ Inanspruchnahme/ Abholung.
- (4) Wertgegenstände (bspw. Portemonnaie, Schmuck, Brillen) werden jeweils bis zum letzten Freitag im Monat am Empfang zur Abholung aufbewahrt; nicht geltend gemachte/ abgeholte Wertgegenstände werden am letzten Freitag im Monat an das Fundbüro/ Service-Büro Bad Münder übergeben.
- (5) Das Eigentum an weiteren zurückgelassenen Sachen (bspw. Handtücher, Anziehsachen, Bücher) bzw. (Fund-)Sachen von minderem Wert (bis maximal 10 €) geht bei Nicht-Abholung bzw. nicht Geltendmachung des Besitzes nach vier Wochen auf die Deister-Süntel-Klinik GmbH über; für diesen Fall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass nicht abgeholte/ geltend gemachte zurückgelassenen Sachen nach Ablauf dieser Frist entsorgt werden.
- (6) Für verlorengegangene/ abhandengekommene Gegenstände (Fundsachen) wird keine Haftung übernommen.

§ 12 – Besondere Regelungen für Besucher:innen/ Begleitpersonen, sonstige betriebsfremde Personen

- (1) Kindern unter 12 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet.
- (2) Bei Patient:innen mit erhöhter Ansteckungsgefahr, in Isolation oder auf Intensivstation ist Minderjährigen der Besuch nicht gestattet.
- (3) Personen, denen Infektionskrankheiten im häuslichen Umfeld bekannt sind, ist es aus Gründen der Patientensicherheit untersagt, Krankenbesuche abzustatten; sofern eine Erkrankung für das Klinikpersonal offensichtlich ist, können Besucher:innen/ Begleitpersonen bis zur Genesung des Hauses verwiesen werden.
- (4) Die unter § 7 genannten Besuchszeiten sind einzuhalten.
- (5) Patientenbesuche in ausgewiesenen Infektionsbereichen (entsprechende Hinweise an der jeweiligen Zimmertür) sind vor Betreten grundsätzlich mit der zuständigen Stationspflege abzustimmen.
- (6) Die Anzahl der in einem Patientenzimmer anwesenden Personen kann durch das Klinikpersonal beschränkt werden; vor allem zu Zeiten der Mittagsruhe wird Rücksichtnahme auf Mit-Patient:innen vorausgesetzt.
- (7) Während der ärztlichen Visiten oder pflegerischen/ therapeutischen Tätigkeiten sind Besucher:innen dazu angehalten, das Patientenzimmer ohne Aufforderung zu verlassen.
- (8) Unter Einhaltung der Hygienevorschriften ist es Besucher:innen/ Begleitpersonen untersagt, freistehende Betten als Sitzgelegenheit oder Liegefläche zu nutzen.
- (9) Lieferant:innen und Mitarbeiter:innen von Fremdfirmen sind dazu angehalten, sich beim Empfang und/oder im zu beliefernden bzw. beauftragenden Bereich anzumelden.

§ 13 – Fahrzeugverkehr/ Parken

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Deister-Süntel-Klinik GmbH gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern und Fahrzeugen ist ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr; widerrechtliche parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (3) Die Nutzung von Rollerblades, Skateboards, E-Rollern u. ä. im Geltungsbereich der Deister-Süntel-Klinik GmbH (§ 2) ist untersagt.
- (4) Aus Gründen der Flugsicherheit ist jedwede Nutzung des Luftraumes (bspw. durch Modellflugzeuge, Drohnen) untersagt.
- (5) Bei Zuwiderhandlung durch die eigene Person oder Dritte und daraus evtl. entstandenen Personen- oder Sachschäden wird keine Haftung seitens der Deister-Süntel-Klinik GmbH übernommen (vgl. Abs. 2).
- (6) Beschädigungen/ Diebstähle sind umgehend dem Klinikpersonal zu melden und von der geschädigten Person polizeilich anzuzeigen; für Beschädigungen/ Diebstähle durch Dritte wird keine Haftung übernommen.

§ 14 – Genuss- und Rauschmittel

- (1) Die Deister-Süntel-Klinik ist eine rauchfreie Gesundheitseinrichtung
- (2) Das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten ist ausdrücklich verboten; bei Verstoß wird eine Reinigungspauschale i. H. v. 500,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Raucherzonen außerhalb des Gebäudes gestattet (dies umfasst ebenfalls den Genuss von E-Zigaretten, Shishas u. ä Ersatzprodukten).

DSK_Hausordnung [V1] Stand: 25.04.2022 Seite **4** von **6**

Allgemeinverbindlicher Handlungsleitfaden für Patient:innen, Begleitpersonen und Besucher:innen sowie weitere betriebsfremde Personen



- (4) Der Genuss von Alkohol und/oder anderen Genuss-/ Rauschmitteln ist im Geltungsbereich der Deister-Süntel-Klinik GmbH (§ 2) ausdrücklich untersagt.
- (5) Ein Zuwiderhandeln gegen vorgenanntes kann geahndet werden (vgl. § 4).

§ 15 – Sicherheit/ Brandschutz

- (1) Die Deister-Süntel-Klinik ist mit Brandmeldetechnik ausgestattet.
- (2) Die Flucht- und Rettungswegpläne sind jederzeit einsehbar, sowohl in den Fluren als auch entlang der ausgewiesenen Fluchtwege; die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.
- (3) Patient:innen, Begleitpersonen, Besucher:innen und andere betriebsfremde Personen sind dazu angehalten, sich über ihren nächstgelegenen Fluchtweg zu informieren sowie die angebrachten Hinweisschilder zu beachten; das Klinikpersonal steht Ihnen hier jederzeit zur Rücksprache und Erläuterung zur Verfügung.
- (4) Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzvorrichtungen (bspw. Feuerlöscher, Brandmeldeanlage, Brandschutztüren, Feuermelder) dürfen weder beschädigt, entfernt noch funktionsuntüchtig gemacht werden und sind stets barrierefrei zugänglich zu halten.
- (5) Offenes Licht und Feuer (bspw. Kerzen) sind im gesamten Geltungsbereich der Deister-Süntel-Klinik GmbH (§ 2) verboten; das vorsätzliche oder fahrlässige Auslösen der Alarmsysteme und ein damit verbundener Einsatz der Einsatzkräfte (u. a. Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei) wird der verursachenden Person in Rechnung gestellt.
- (6) Ein Zuwiderhandeln gegen vorgenanntes wird geahndet (vgl. § 4).
- (7) Für den Fall, dass Sie eine Brand- oder Rauchentwicklung wahrnehmen sollten, informieren Sie bitte unvermittelt das nächsterreichbare Klinikpersonal; unternehmen Sie keine eigenen Löschversuche.
- (8) Bei stark ausgeprägter Brand- oder Rauchentwicklung betätigen Sie bitte unmittelbar den nächstgelegenen Feuermelder. Besucher:innen sind dazu aufgefordert, das Krankenhaus unmittelbar und unvermittelt zu verlassen; Patient:innen und Begleitpersonen wenden sich an unser Klinikpersonal und befolgen unvermittelt deren Anweisungen.
- (9) Bei Gefahr oder beim Ertönen des Alarmsystems sind Besucher:innen dazu aufgefordert, das Krankenhaus unmittelbar und unvermittelt zu verlassen; Patient:innen und Begleitpersonen sind dazu angehalten, den weiteren Anweisungen unseres Klinikpersonals oder der Obrigkeiten (bspw. Feuerwehr) Folge zu leisten. Sofern Patient:innen/ Begleitpersonen dazu aufgefordert werden das Krankenhaus zu verlassen, ist stets der Fluchtwegbeschilderung zu folgen der Aufzug ist aus Gründen der eigenen Sicherheit zu vermeiden.
- (10) Bei Räumung des Krankenhauses sind Besucher:innen dazu aufgefordert, das Krankenhausgelände (§ 2) unvermittelt zu verlassen; Mitarbeiter:innen und Patient:innen/ Begleitpersonen finden sich unverzüglich am ausgewiesenen Sammelplatz ein, damit das Brandschutz-Team sowohl Mitarbeiter:innen als auch Patient:innen/ Begleitpersonen auf Vollständigkeit überprüfen kann; aus Gründen der Übersichtlichkeit, wechseln Sie bitte nicht mehr zwischen den im Verlaufe der Anwesenheitsprüfung gebildeten Gruppierungen.
- (11) Wege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind zwingend und ohne Verzögerung freizuhalten; Abwehrmaßnahmen bei Feuer & Notstand dürfen nicht behindert werden; den Aufforderungen des Klinikpersonals und der Obrigkeiten (bspw. Einsatzleitung Feuerwehr, Polizei) ist stets ohne schuldhafte Verzögerung Folge zu leisten.

§ 16 – Sonstige Regelungen

- (1) Jegliche Art gewerblicher Betätigung (bspw. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen) und Werbung sowie das Verteilen und Auslegen von Flyern/ Anbringen von Postern und sonstigen Werbematerialien ist im Geltungsbereich der Deister-Süntel-Klinik GmbH (§ 2) strengstens untersagt und ausschließlich mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung möglich.
- (2) Das Hausieren, Betteln sowie die Durchführung von Umfragen sind im Geltungsbereich der Deister-Süntel-Klinik GmbH (§ 2) strengstens untersagt.
- (3) Das Abhalten von Versammlungen und parteipolitische Aktivitäten sind ebenfalls untersagt und ausschließlich mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Das Spielen um Geld oder Geldeswert ist untersagt.
- (5) Die Aufnahme von Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich bei der Verwaltungsleitung anzufragen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung; die Einwilligung der abgebildeten/ aufgenommenen Personen ist grundsätzlich schriftlich einzuholen; ausgenommen hiervon sind ausschließlich zu privaten/ persönlichen Zwecken gefertigte Aufnahmen seines der Patient:innen, sofern keine Bildrechte Dritter verletzt werden.
- (6) Es gilt ein allgemeines Waffenverbot; das Waffenverbot bezieht sich auf alle Waffen i. S. d. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2-4 WaffG.
- (7) Jedwede Zuwiderhandlung zu vorgenannten Tatbeständen wird geprüft und ggf. geahndet (vgl. § 4).

DSK_Hausordnung [V1] Stand: 25.04.2022 Seite **5** von **6**

Allgemeinverbindlicher Handlungsleitfaden für Patient:innen, Begleitpersonen und Besucher:innen sowie weitere betriebsfremde Personen



§ 17 – Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Hausordnung tritt zum 01.05.2022 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Hausordnung verlieren alle zuvor gültigen Hausordnungen ihre Gültigkeit; zuletzt die Hausordnung vom 06.07.2007.
- (2) Die Hausordnung ist jederzeit einsehbar:
 - a. am Aushang im Empfangsbereich
 - b. bei der administrativen Patientenaufnahme
 - c. auf der Homepage
 - d. in ausgedruckter Form, sofern Aushändigung erwünscht

Im April 2022 Deister-Süntel-Klinik GmbH, Geschäftsführung

DSK_Hausordnung [V1] Stand: 25.04.2022 Seite **6** von **6**